

Recht- und Verfahrensordnung (ReVo)

§ 1 Grundregel

- (1) Der Deutsche Seesportverband, seine außerordentlichen Mitglieder, seine Mitgliedsverbände, seine Mitgliedsvereine und die Einzelmitglieder und Sportler sorgen für Ordnung, Recht und Sauberkeit im Seesport.
- (2) Sportliche Vergehen, daher alle Formen unsportlichen Verhaltens aller in Absatz 1 genannten Angehörigen des DSSV, werden nach Maßgabe dieser Ordnung geahndet.

§ 2 Rechtsorgane

- (1) Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben ist das Bundesgericht zuständig.
- (2) Das Bundesgericht ist unabhängig. Seine Mitglieder sind unter der Berücksichtigung der Deutschen Rechtsordnung nur der Satzung des DSSV, dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports, sowie ihrem Gewissen unterworfen.

§ 3 Zuständigkeit, Strafen

- (1) Die Zuständigkeiten ergeben sich aus Satzung und den Ordnungen des DSSV und die zulässigen Strafarten ergeben sich aus §§ 4, 5, 6.
- (2) Sperren, die gegen Sportler verhängt werden, erstrecken sich auf die sportlichen Aktivitäten innerhalb des DSSV und auf den internationalen Sport.
- (3) Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder und Sportler verhängt werden haftet der Verein des Bestraften subsidiär.

§ 4 Strafgewalt des Verbandes und Strafarten

- (1) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens, sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DSSV, können verfolgt werden. Das Nähere regeln die Sportordnung, die Kampfrichterordnung, die Durchführungsbestimmungen Doping, die DSSV- Jugendordnung und die Trainerordnung des DSSV.
- (2) Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe,
 - d) Verhängung eines Verbotes zum Betreten von Wettkampfstätten für einzelne Personen,
 - e) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im DSSV, seinen Mitgliedsverbänden und deren Vereinen zu bekleiden,
 - f) Sperre auf Zeit oder auf Dauer,
 - g) Ausschluß auf Zeit oder auf Dauer,
 - h) Ausschluß von der Benutzung der Einrichtungen des DSSV,
 - i) Entzug der Zulassung für Trainer auf Zeit oder Dauer,
- (3) Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Außerdem sind erzieherische Maßnahmen zulässig (z.B. Auflagen und Bußen).

§ 5 Strafen gegen Vereine in einzelnen Fällen

- (1) Bei Meisterschaften und Ranglistenwettkämpfen, oder bei allen durch den DSSV anerkannten und auf Grundlage der Sportordnung durchgeführten Veranstaltungen gelten für Vereine folgende Strafen:
 - a) für Starten ohne Genehmigung: Geldstrafe bis zu 250 Euro,

- b) für schuldhaft verspätetes Antreten oder schuldhaftes Nichtantreten: Geldstrafe bis zu 250 Euro,
 - c) für mangelnden Schutz der Kampfrichter: Geldstrafe bis zu 250 Euro,
 - d) für das Startenlassen eines nicht startberechtigten Sportlers: Geldstrafe bis zu 250 Euro
 - e) für das Startenlassen gedopter Sportler, die Verabreichung von Dopingmitteln, die Weigerung, Dopingkontrollen zuzulassen, sowie jede Beteiligung an diesen Handlungen oder ihre Duldung und bei Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen Doping: Geldstrafe bis zu 3.000 Euro für jeden Einzelfall.
- (2) Bei Vergehen, die mit einer höheren Geldstrafe als € 250,- bedroht sind, kann in schwerwiegenden Fällen an Stelle oder neben der Geldstrafe eine weitergehende Strafe nach § 4 verhängt werden.

§ 6 Strafen gegen Sportler in einzelnen Fällen

- (1) Bei Meisterschaften und Ranglistenwettkämpfen, oder bei allen durch den DSSV anerkannten und auf Grundlage der Sportordnung durchgeführten Veranstaltungen gelten für die Teilnehmer unter anderem folgende Strafen:
- a) für unsportliches Verhalten während des Wettkampfes oder im Zusammenhang mit diesem Sperre bis zu 6 Monaten, für unsportliches Verhalten außerhalb der Wettkampfzeit kann anstatt einer Sperrstrafe oder Geldstrafe auf Verwarnung oder Verweis erkannt werden,
 - b) für Tätlichkeiten gegen Gegner oder Zuschauer mindestens 6 Monate Sperre, in leichteren Fällen mindestens 2 Monate Sperre,
 - c) für Tätlichkeiten gegen Kampfrichter mindestens sechs Monate Sperre, in leichteren Fällen mindestens drei Monate Sperre,
 - d) für Beleidigung oder Bedrohung von Kampfrichtern mindestens 2 Monate Sperre, in leichteren Fällen der Beleidigung Sperre für den nächsten Wettkampf auf Landes- oder Bundesebene,
 - e) für Nichtbefolgung der Anordnungen der Wettkampfleiter Sperre für den nächsten Wettkampf auf Landes-, Bundesebene und internationaler Ebene),
 - f) für schuldhaftes Herbeiführen eines Abbruches einer Disziplin 6 Monate bis zu 12 Monaten Sperre,
- (2) Im Falle des Nachweises von Doping, im Falle der Weigerung sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen, oder bei Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen Doping ist gegen den Sportler eine Sperre von mindestens 12 Monaten auszusprechen. Bei Vorliegen des Tatbestandes wird das Verschulden des Sportlers vermutet. Kann er es widerlegen, bleibt er straffrei.
- (3) In allen Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben Sperrstrafen auch auf Geldstrafen erkannt werden.
- (4) Wenn gegen den Sportler oder sonst Betroffenen nachweisbar unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist, so kann die Strafe bis auf die Hälfte der vorgesehenen Mindeststrafe herabgesetzt werden. In Fällen geringer Schuld kann ausnahmsweise auf Strafe unterhalb der Mindeststrafe entschieden werden.

§ 7 Weitere Zuständigkeiten des Bundesgerichtes

Das Bundesgericht ist zuständig:

- (1) als Rechtsmittelinstanz
 - a) gegen Entscheidungen des Sportgerichts,
 - b) gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Mitgliedsverbände, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung von DSSV- Recht behauptet wird,
- (2) gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DSSV,
- (3) in erster und letzter Instanz
 - a) über einen Sachverhalt, der ihm erst in einem vor dem Bundesgericht anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und mit diesem Verfahren im Zusammenhang steht. In diesem Falle kann das Verfahren an das sonst zuständige Rechtsorgan abgegeben werden,
 - b) über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung eines Verwaltungsorgans des DSSV,
 - c) über die Zuständigkeit eines DSSV- Organs in Zweifelsfällen.

§ 8 Verjährung

- (1) Verstöße nach § 5 und 6 dieser Ordnung verjähren in zwei Monaten. Verstöße anderer Art verjähren in sechs Monaten.
- (2) Die Einleitung eines Verfahrens, jede das Verfahren fördernde richterliche Anordnung des Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans und jede Entscheidung des Gerichts unterbrechen die Verjährung. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang bei der Geschäftsstelle.
- (3) Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt.
- (4) Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 9 Einleitung von Verfahren

- (1) Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden. Die Einleitung geschieht insbesondere durch:
 - a) Anklage des Sportausschusses bei Verstößen gegen die Sport-, Rechts- und die Trainerordnung,
 - b) Anrufung des Sportgerichts durch den Sportausschuß wegen der Vorfälle, die sich im Zusammenhang mit Wettkämpfen ereignet haben,
 - c) Anzeigen von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des DSSV, sowie wegen unsportlichen oder sportschädigenden Verhaltens der Sportler oder anderer Personen, auf die das DSSV- Recht Anwendung findet,
 - d) Einsprüche von Vereinen und Mitgliedsverbänden gegen die Wertung eines Wettkampfes, die sich auf die Startberechtigung eines Sportlers, auf einen entscheidenden Regelverstoß eines Kampfrichters oder auf besondere den Wettkampf beeinflussende Vorfälle stützen.
- (2) In allen Fällen sind die Antragsschriftsätze in dreifacher Ausfertigung bei der DSSV- Geschäftsstelle einzureichen. Aus den Eingaben muss der ausdrückliche Wille des Einreichenden hervorgehen ein Verfahren beim Bundesgericht einleiten zu wollen.
- (3) Voraussetzung für die Zulässigkeit ist die Ausschöpfung des Rechtsweges nach der Sportordnung, den Wettkampfordnungen und anderen sportlichen Regelungen vorgesehenen Entscheidungsgremien.

§ 10 Benachrichtigung der Betroffenen

Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen durch Übersendung des verfahrenseinleitenden Unterlagen unter Darlegung des Vorwurfs und Aufforderung zur Stellungnahme mit Friststellung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 11 Befangenheit von Richtern

Ein Mitglied des Bundesgerichts darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, oder wenn es sich für befangen hält und das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds entsprechend beschließt.

§ 12 Verfahrensvorschriften

Für die Verhandlung und Entscheidung durch das DSSV- Bundesgerichts gelten die Bestimmungen der ZPO sinngemäß.

§ 13 Einstweilige Verfügungen

Der Vorsitzende des Bundesgerichts ist berechtigt, auf Antrag im Rahmen der Zuständigkeit einstweilige Anordnungen zu erlassen, soweit die Angelegenheit eilbedürftig und anders der vorläufige Rechtsfriede nicht hergestellt werden kann und dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch zulässig, über den das Bundesgericht) entscheidet. Der Vorsitzende des Bundesgerichts kann anordnen, dass der Antragsteller binnen einer Frist von einer Woche einen Antrag auf Einleitung eines ordentlichen Verfahrens zu stellen hat.

§ 14 Rechtsmittel

Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muß eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, daß ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar. Streichen

In den Fällen wo auf Geldstrafe von über 1.000 Euro, Sperre von mehr als sechs Monaten, Ausschluss, sowie Strafen nach § 4 (2) g-i erkannt wird steht dem Betroffenen das Recht der Gegenvorstellung zur Verfügung. Die Gegenvorstellung wird durch einen Antrag beim Bundesgericht binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung durch zu begründenden Antrag eingelegt.

Über die Gegenvorstellung entscheidet das Bundesgericht unter Erörterung des gesamten Sach- und Streitstandes erneut.

§ 15 Gebühren und Kosten

Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muß einen Ausspruch über die Kosten enthalten und, wenn Gebühren zu erheben waren, auch hierüber.

§ 16 Gebühren

(1) Wird ein Verfahren vor dem Bundesgericht anhängig gemacht wird, so ist an den DSSV ein Gebührenvorschuss zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist innerhalb einer Frist von drei Wochen zu führen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist und einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Nachfrist, so wird das erstinstanzliche Verfahren durch unanfechtbaren Beschluß eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen. Organe des DSSV sind von der Vorschusspflicht befreit.

(2) Die Gebühren betragen:

- a) für das Verfahren 100 Euro,
- b) soweit eine Entscheidung zu treffen ist 100 Euro,
- c) daneben sind die dem Gericht entstandenen Auslagen zu ersetzen.

(3) Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen, obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren entsprechend zu erstatten. Eine Verrechnung mit den Kosten findet nicht statt.

Mit der Entscheidung durch das Bundesgericht ist ei Gebührenentscheid zu treffen Die Gebühren sind grundsätzlich von der unterliegenden Partei zu tragen.. Im Falle einer Einigung vor dem Bundesgericht oder der Rücknahme des Antrages entfällt die Gebühr.

§ 17 Kosten

- (1) Die Auslagen des Bundesgerichts trägt die bestrafte oder unterliegende Partei. Die Antragsstellende Partei haftet daneben subsidiär.
- (2) Ist ein Verfahren von einer DSSV- oder Verbandsinstanz eingeleitet, so werden im Falle der Einstellung oder des Freispruchs die Auslagen durch den DSSV getragen.

§ 18 Kostenerstattung

Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter jeder Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung der Fahrtkosten und andere Auslagen nach den Bestimmungen der Finanzordnung des DSSV. Verdienstausfall ist nicht zu erstatten. Den Parteien entstandene außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (z. B. Anwaltsgebühren).

§ 19 Vollziehung von Entscheidungen

Entscheidungen des Bundesgerichts sind von allen Mitgliedern des DSSV zu beachten und werden von den dafür berufenen Verwaltungsinstanzen vollzogen. Geldstrafen werden entsprechend und unter Beachtung insbesondere der §§ 1060 ff ZPO vollstreckt.

§ 20 Besetzung des Bundesgerichtes

- (1) Das Bundesgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Es wählt aus den Beisitzern einen zum stellvertretenden Vorsitzenden. Das Bundesgericht soll in der Regel in der Besetzung von einem Vorsitzenden und drei Beisitzern Mitgliedern entscheiden, ist jedoch in der Mindestbesetzung mit drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (2) Die Mitglieder des Bundesgerichts werden vom Verbandstag für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung tritt am 13.11.2004 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen dieser Rechts- und Verfahrensordnung sind in den Amtlichen Mitteilungen des DSSV zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu werden.